

Verordnung über den Schutz von Bäumen im Landkreis Oder-Spree vom .. 2011 (Beschlussdatum einsetzen)

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 7, 22 Abs. 1 und 2 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, 2009, S. 2542) und § 24 Absatz 3 i. V. m. § 19 Absatz 2 Satz 4 bis 7 und Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2004 (GVBl. I/04, S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10 S. 1, 3) und §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 und 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286, geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl./08, S. 202, 207)

erlässt der Kreistag des Landkreises Oder-Spree folgende Verordnung:

§ 1 Schutzzweck

Schutzzweck der Verordnung ist der Erhalt, der Schutz und die Pflege von Bäumen

1. zur Verschönerung, Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen sowie zur Verbesserung des Kleinklimas und des Naturhaushaltes;
2. zum Schutz vor Winderosion in der Agraroffenlandschaft, an Stand- und Fließgewässern sowie an Straßen und Wegen, zur Beschattung sowie für den Biotopverbund;
3. gebietsheimischer und standortheimischer Arten in der freien Landschaft als Lebensstätte für wildlebende Tiere, insbesondere Vogelarten und Insekten;
4. in den Dörfern auf Angern, in Grünflächen und in Parks als prägende Bestandteile der historisch gewachsenen Siedlungsstruktur, zur Biotopvernetzung und als Ausgleichsraum zum bebauten Siedlungsbereich.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Geschützt sind Laub- und Nadelbäume ohne Pappeln und Weiden einschließlich Walnussbaum, Esskastanie und Wildobst im Außenbereich mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern).
- (2) Geschützt sind die Baumarten Eibe, Rot-, Weiss- und Apfeldorn, Stechpalme und Eberesche im Außenbereich mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm.
- (3) Geschützt sind Obstbäume, Pappeln und Baumweiden in der freien Landschaft mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm.
- (4) Auf rechtmäßig genutzten Wohngrundstücken bis maximal zwei Wohneinheiten sind nur Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Esskastanien, Hainbuchen, Maulbeerbäume und Rotbuchen mit einem Stammumfang von mehr als 120 cm geschützt.
- (5) Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgeblich. Bei mehrstämmigen Bäumen ermittelt sich der Stammumfang nach dem durchschnittlichen Stammumfang aller vorhandenen Stämmlinge.

§ 3 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (6) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf
1. Abgestorbene Bäume;
 2. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz gefällt werden, der nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz zugelassen worden ist;
 3. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
 4. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
 5. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
 6. Gartendenkmale.
- (7) Die untere Naturschutzbehörde kann Parkanlagen und öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflege- und Bepflanzungskonzeptes von der Anwendung dieser Verordnung ausnehmen.

§ 4 Verbote, zulässige Handlungen

- (1) Es ist verboten, die durch diese Verordnung geschützten Bäume ohne eine nach § 6 erforderliche Genehmigung zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können, insbesondere
- a) das Befestigen des Wurzelbereiches mit wasserundurchlässigen Bodenbelägen,
 - b) das Befahren und Parken mit Kraftfahrzeugen im Wurzelbereich sowie das Lagern von Baumaterialien u.ä.,
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich,
 - d) das Ausbringen von Herbiziden und schädigenden Stoffen im Kronentraufbereich,
 - e) das Anlegen von Feuer im Kronentraufbereich,
 - f) das Durchtrennen von Starkwurzeln.
 - g) das Anbringen von Nägeln und ähnlichen Rinden verletzenden Befestigungen

Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

- (2) Zulässig sind ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
- a) das Beseitigen von Krankheitsherden,
 - b) das Belüften und Bewässern des Wurzelwerkes,
 - c) der fachgerechte Obstbaumschnitt,
 - d) die Entfernung von Totholz.

- (3) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde des

Landkreises Oder-Spree unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist verpflichtet, auf dem Grundstück wachsende geschützte Bäume zu erhalten, zu pflegen, vermeidbare schädigende Maßnahmen zu unterlassen und Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen zu ergreifen. Auftretende Schäden sind fachgerecht zu beheben.
- (2) Als Schutz- und Pflegemaßnahmen gelten insbesondere
 - die Beseitigung abgestorbener und abgebrochener Äste,
 - die Behandlung von Wunden
 - die Beseitigung von Krankheitsherden
 - die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes
 - der Rückschnitt zum Zwecke der natürlichen Verjüngung.
- (3) Schnittmaßnahmen an geschützten Bäumen dürfen nur mit fachgerechter Sorgfalt entsprechend den anerkannten Regeln der Baumpflege durchgeführt werden.
- (4) Die zum Schutz, zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze erforderlichen Maßnahmen können durch die untere Naturschutzbehörde gegenüber den Grundstückseigentümern und Nutzern angeordnet werden.

§ 6 Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Eine nach § 4 verbotene Handlung kann erlaubt werden, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung nicht erheblich beeinträchtigt wird und ein mit der verbotenen Handlung verfolgter vernünftiger Zweck anders nicht oder nur unter unverhältnismäßiger Erschwerung erreicht werden kann.
- (2) Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die untere Naturschutzbehörde zu richten. Ein Genehmigungsantrag hat zu enthalten:
 1. die Begründung zum Antrag
 2. einen durch Fotos ergänzten Bestandsplan, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil wachsenden, geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind. Bei Straßenbäumen kann anstelle des Bestandsplans der Standort angegeben werden.
 3. den Vorschlag für die Ersatzpflanzung oder die Angabe, dass eine Ausgleichszahlung beantragt wird.
- (3) Antragsberechtigt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte.
- (4) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;

3. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
 4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen; hierbei wird von Auflagen zu Ersatzpflanzungen abgesehen.
- (5) Die Vorschriften des §§ 19 Abs. 2, 72 Abs. 1 und Abs. 2 und 72a des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes sowie §§ 26 Abs. 2, 30 Abs. 3 und 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz bleiben von der Genehmigung unberührt.
 - (6) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
 - (7) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten, sofern die Pflanzung standörtlich möglich und zumutbar ist.
 - (8) Der Ersatz ermittelt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes, seinem Wert für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie nach seinem Zustand. Beträgt der Stammumfang, gemessen in 1,30 Höhe über dem Erdboden, weniger als 1 Meter, ist als Ersatzpflanzung ein Baum zu pflanzen. Ab einem Stammumfang von 1 Meter ist je angefangene 60 cm Stammumfang eine weitere Ersatzpflanzung erforderlich. Bei einem Stammumfang ab 2,00 Meter wird die ermittelte Ersatzpflanzung um 1 Baum erhöht. Bei einem Stammumfang ab 3,00 Meter wird die ermittelte Ersatzpflanzung um zwei Stück erhöht. Bei gebiets- und standortheimischen Baumarten kann die Ersatzpflanzung zudem um jeweils 1 Stück erhöht werden. Bei gebiets- und standortfremden Baumarten kann die Ersatzpflanzung bis auf das Verhältnis 1: 1 gesenkt werden. Bei Schädigung des Baumes sind Abschläge von jeweils 1 Stück vorzunehmen. Bei starker Schädigung sind Abschläge von 2 Stück vorzunehmen. Bei sehr starker Schädigung des Baumes kann die Ersatzpflanzung bis auf das Verhältnis 1:1 gesenkt werden.
 - (9) In der freien Landschaft sind in der Regel für die Ersatzpflanzung standort- und gebietsheimische Baumarten zu verwenden.
 - (10) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn mit Ablauf der fünften Vegetationsperiode nach der Pflanzung die Bäume angewachsen sind und einen vollständigen Laubtrieb aufweisen.
 - (11) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung und Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von Bäumen zu verwenden.
 - (12) Absatz 6 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.
 - (13) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 6 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 7 Befreiung

Von den Verboten des § 4 kann nach § 67 BNatSchG Befreiung gewährt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
 2. die in § 4 Abs. 3 vorgeschriebene Mitteilung an die untere Naturschutzbehörde unterlässt;
 3. entgegen § 4 Abs. 3 den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
 4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 6 Abs. 7 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nach § 6 Abs. 11 nicht oder nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 9 Vorbehalt anderer Bestimmungen

Unberührt von dieser Verordnung bleiben weitergehende Vorschriften des Bundes- und Landesnaturschutzrechts sowie der Natur- und Landschaftsschutzverordnungen und Verordnungen über Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beeskow, den

Landrat
Manfred Zalenga

Vorsitzende des Kreistages
Lieselotte Fitzke